

SZ_GERICHTE BEK 2024 175 vom 21. November 2024

SZ Gerichte, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_175

FR: SZ_GERICHTE BEK 2024 175 du 21 novembre 2024

IT: SZ_GERICHTE BEK 2024 175 del 21 novembre 2024

Regeste

unentgeltliche Rechtsverteidigung | UP/amtliche Verteidigung

Volltext

Kantonsgericht Schwyz Verfügung vom 21. November 2024 BEK 2024 175 Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsident Stefan Weber, Gerichtsschreiber Mathis Bösch. In Sachen A._____, Privatkläger und Beschwerdeführer, gegen Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B._____, betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung (Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. September 2024, SU 2024 2111);- hat der Kantonsgerichtsvizepräsident,

Kantonsgericht Schwyz 2 nachdem sich ergeben und in Erwägung: 1. Am 26. Februar 2024 stellte A._____ Strafantrag gegen einen ehemaligen Mitarbeiter wegen schwerer Körperverletzung. Ausserdem stellt er die Anträge „auf Privatklägerschaft“ und „auf unentgeltlichen Rechtsbeistand nach Art. 117 ff. ZPO“ (U-act. 8.1.001). Die Staatsanwaltschaft forderte den Strafantragsteller zur Nachbesserung der Eingabe auf (U-act. 3.1.001), worauf dieser den Sachverhalt dahingehend konkretisierte, dass er nach einer Aus- einandersetzung mit dem Mitarbeiter infolge Unkonzentriertheit und Verunsicherung beim Hinuntergehen auf einer Gerüsttreppe gestürzt sei und sich mit der Folge einer längeren, zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führenden Arbeitsunfähigkeit verletzt habe (U-act. 3.1.004). Mit Verfügung vom 24. September 2024 gewährte die Staatsanwaltschaft ihm die unentgeltliche Prozess- führung und befreite ihn von der Kosten- und Vorschusspflicht (angefochtene Verfügung E. 5). Hingegen lehnte sie das Gesuch um unentgeltliche Rechts- verbeiständung im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. c. StPO ab (angefochtene Verfügung E. 7). Dagegen beschwerte sich der Strafantragsteller mit hand- schriftlicher, am 14. Oktober 2024 der Post aufgebener Eingabe rechtzeitig beim Kantonsgericht. Er macht, soweit leserlich, unter anderem geltend, einen Rechtsbeistand zu benötigen, da die Staatsanwältin ihm leider Fragen nicht konkret beantworte bzw. ihn falsch informiere und noch kein Strafverfahren eröffnet habe sowie ihn nicht an der Einvernahme des Beschuldigten teilneh- men lasse, wodurch sie die vollumfängliche Ermittlung im pendenten Fall zu seinem Nachteil hindere. 2. Die Staatsanwaltschaft befreite den Beschwerdeführer trotz Fehlens von Belegen, die über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auf- schluss geben, von der Kosten- und Vorschusspflicht (angefochtene Verfö- gung E. 5). In Bezug auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung hielt die Staatsanwaltschaft fest, der Tatbestand der einfachen Körperverletzung bein-

Kantonsgericht Schwyz 3 halte keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten, sodass auch eine Person ohne juristische Kenntnisse den Inhalt und die Tragweite eines derartigen Deliktes verstehe. Der Privatkläger könne auch ohne Hilfe eines Rechtsbei- standes das

erlebte Geschehen wiedergeben. Dass der Privatkläger die Aussagen verweigere, sei ihm selbst anzulasten. Es seien weder besondere Umstände noch besonders komplexe rechtliche Fragen ersichtlich, die eine Rechtsverteidigung als notwendig erscheinen lassen würden (angefochtene Verfügung E. 7). 3. Für die Durchsetzung von Zivilansprüchen ist die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise zu gewähren, wenn das Opfer bzw. die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Straf- und/oder Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands setzt überdies voraus, dass die Rechtsvertretung zur Wahrung der betreffenden Ansprüche notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO). Die unentgeltliche Rechtspflege darf verweigert werden, wenn die rechtliche Argumentation des Gesuchstellers unhaltbar ist oder die Verurteilung des Beschuldigten offensichtlich ausscheidet, so dass ohne Weiteres die Nichtanhandnahme oder Einstellung zu verfügen ist (vgl. BGer Urteil 1B_414/2022 vom 14. Februar 2023 E. 2.2). a) Vorliegend beauftragte die Staatsanwaltschaft die Polizei im Sinne von Art. 309 Abs. 2 StPO mit der Befragung des Beschwerdeführers, da sie aufgrund der Akten einen hinreichenden Tatverdacht nicht ohne Weiteres ausschliessen mochte (U-act. 9.1.01). Ein dementsprechender Auftrag erging auch in Bezug auf eine Befragung des Beschuldigten (U-act. 9.1.04). Indes eröffnete sie kein Verfahren, in dem der Beschwerdeführer überhaupt unabhängig von ihren Aussichten Straf- und Zivilklagen deponieren könnte.

Kantonsgericht Schwyz 4 b) Der Beschwerdeführer setzt sich ferner mit der zur Ablehnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands massgeblichen Begründung der angefochtenen Verfügung nicht auseinander, wonach er auch ohne solche Hilfe das erlebte Geschehen wiedergeben könne (vgl. oben E. 2). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten (Art. 385 StPO; Bähler, BSK, 3. A. 2023, Art. 385 StPO N 7; BEK 2024 24 vom 19. Juni 2024 E. 4). c) Abgesehen davon bleibt der Beschwerdeführer auf Folgendes hinzuweisen: Nicht er muss sich gegen ihn erhobene Vorwürfe verteidigen, sondern umgekehrt sind seine Vorwürfe gegen einen früheren Mitarbeiter wegen Körperverletzung abzuklären, woran er aus nicht nachvollziehbaren Gründen und unvernünftig die Strafverfolgungsbehörden hinderte. Fragen nach der Art und Weise der Untersuchungsführung, namentlich auch in Bezug auf Teilnahmerechte des Beschwerdeführers an Einvernahmen des Beschuldigten, stellen sich vor der Verfahrenseröffnung durch die Staatsanwaltschaft (vgl. oben lit. a) noch nicht. Die Argumentation des Beschwerdeführers hinsichtlich der Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung erweist sich daher als unhaltbar. Schliesslich ist es unter normalen Umständen einer geschädigten Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuzumuten, ihre privatrechtlichen Ansprüche ohne anwaltliche Vertretung geltend zu machen (Mazzucchelli/Postizzi, BSK, 3. A. 2023, Art. 136 StPO N 18 m.H.). 4. Zusammenfassend ist auf die nicht hinreichend begründete (Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO), im Übrigen querulatorische Züge aufweisende, nämlich eine vernünftige Grundlage vermissenlassende Beschwerde (Art. 388 Abs. 2 lit. c StPO, vgl. oben E. 3.c) präsidial (§ 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 JG) nicht einzutreten. Auch das im Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer wird daher infolge Nichteintretens reduziert kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 5 verfügt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 400.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Gegen

diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. 4. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 2. Abteilung und 1/A an die Amtsleitung/zentraler Dienst) sowie nach definitiver Erledigung an die 2. Abteilung der Staatsanwaltschaft (1/R mit den Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv). Der Kantonsgerichtsvizepräsident Der Gerichtsschreiber Versand 21. November 2024 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.